

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 859  
des Abgeordneten Michael Jungclaus  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 5/2084

### **Geruchsimmissionen in Oranienburg OT Germendorf / Emissionen des Abfallzwischenlagers**

Wortlaut der Kleinen Anfrage 859 vom 30.09.2010:

Die Anfrage bezieht sich auf das mit Bescheid Nr. 010.00.00/08 vom 26.08.2008 durch das Landesumweltamt genehmigte Abfallzwischenlager an der L 172 in 16515 Oranienburg OT Germendorf sowie Beschwerden von AnwohnerInnen über Geruchsimmissionen.

Das Abfallzwischenlager befindet sich auf dem Gelände der im Jahre 2005 stillgelegten und teilsanierten Mülldeponie. Es wurde am 02.10.2008 in Betrieb genommen und dient der Lagerung von brennbaren Abfällen in gepressten Rundballen.

Seit der Inbetriebnahme sind im Umfeld der Anlage zunehmend Beschwerden über Geruchsbelästigungen erhoben worden. Die Belästigungen sind nach den Berichten sehr starken Schwankungen unterworfen, insbesondere bei heißen Tagen und bestimmten Windrichtungen werden Geruchsbelästigungen berichtet, die teilweise bis in die Oranienburger Kernstadt hinein wahrzunehmen sind. Den Beschwerden haben sich inzwischen mehrere Hundert Betroffene angeschlossen.

Am 07.09.2010 fand eine Begehung der Anlage mit Oranienburger Stadtverordneten und Germendorfer Ortsbeiräten statt. Die gelagerten Ballen waren mit Folie eingeschlagen, die jedoch bei den meisten Ballen verletzt war; von kleinen Beschädigungen, die fast alle Ballen aufwiesen, bis hin zu großen Rissen, die an sichtbaren Stellen teilweise notdürftig mit Klebeband überklebt waren.

Die BesucherInnen nahmen trotz kühler Witterung und deutlichen Windes zwischen den gelagerten Ballen einen ausgeprägten Müllgeruch wahr. Im weiteren Umfeld des Lagers aber auch auf der alten Mülldeponie war eine Geruchsbelastung dagegen nicht wahrnehmbar.

Aufgrund der Beschwerden lässt der Betreiber derzeit ein Gutachten über die Geruchsentwicklung anfertigen. Jedoch wurden zum Zeitpunkt der Messungen durch die zeitgleiche Wartung sämtlicher im Lager eingesetzten Technik keine Ein- und Auslagerungsvorgänge oder Bewegungen von Ballen durchgeführt, so dass die Messungen nur einen Teil der Geruchsentwicklung erfassen konnten.

Ich frage die Landesregierung:

1. Hat es nach der Genehmigung der Anlage am 26.08.2008 Anzeigen oder Genehmigungen von Änderungen der Anlage gegeben oder ist eine diesbezügliche Genehmigung versagt worden? Wenn ja, welcher Art waren die Änderungen?
2. Sind über die Genehmigung hinaus weitere behördliche Anordnungen erlassen worden, die das Zwischenlager betreffen?

Datum des Eingangs: 26.10.2010 / Ausgegeben: 01.11.2010

3. Die Nebenbestimmung IV.3.5 der Genehmigung schreibt das Vorhandensein von vier Löschwasserbrunnen nach DIN 14220 vor. Nach Aussagen der örtlichen Feuerwehr sind lediglich zwei Brunnen vorhanden. In welcher Form hat oder wird die Landesregierung die Nebenbestimmung IV.3.5 des Bescheides durchsetzen?

4. Auf welche Weise gewährleistet die Landesregierung, dass von der genehmigten Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen, insbesondere Geruchsimmissionen ausgehen, die zu erheblichen Belästigungen der Nachbarschaft führen?

5. Die Genehmigung geht davon aus, dass von der Anlage keine Geruchsemissionen ausgehen können, da die gelagerten Ballen vollständig von Folie umschlossen sind. Tatsächlich ist die Umhüllung oftmals beschädigt.

a) Hat die Landesregierung Erkenntnisse darüber, wodurch die Verletzungen der Umhüllung entstehen?

b) Hat die Landesregierung Erkenntnisse darüber, wie mit beschädigten Umhüllungen von Ballen im Inneren der Lagerabschnitte (also bei von außen nicht sichtbaren Ballen) umgegangen wird? Wurde die Einhaltung der Vorgehensweise durch die Landesregierung überwacht?

c) Hält es die Landesregierung für sinnvoll, dem Betreiber eine bestimmte Qualität der Folie vorzuschreiben, um die beobachtete Vielzahl von Beschädigungen zu reduzieren?

d) Welche anderen Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen oder beabsichtigt die Landesregierung ggf. zu ergreifen, um den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage insofern sicherzustellen, als die Umhüllung unbeschädigt ihren Zweck erfüllen kann?

6. Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz führt im Schreiben an den Beschwerdeführer D. M. vom 30.08.2010 aus: „Der typische Müllgeruch kann durch organische Anhaftungen am Material (...) hervorgerufen werden.“ Wenn also eine Geruchsbelästigung offenbar entgegen den Annahmen des Genehmigungsbescheides möglich ist, beabsichtigt die Landesregierung die im Genehmigungsbescheid vom 26.08.2010 nicht zur Anwendung gekommene TA Luft im Rahmen nachträglicher Anordnungen zukünftig auf die Anlage anzuwenden?

7. Wann ist der bestimmungsgemäße Betrieb der Anlage vor Ort seit der Inbetriebnahme am 02.10.2008 überprüft worden? (Bitte Angabe der Termine)

a) Erfolgte die Überprüfung unangekündigt oder mit Voranmeldung?

b) Was war der jeweilige Gegenstand der Überprüfung?

c) Welche Feststellungen wurden dabei getroffen?

8. Ist die Einhaltung der max. Lagerfrist der Ballen von einem Jahr überprüft worden? Wenn ja, auf welche Weise und mit welchen Feststellungen?

9. Sind der Landesregierung Beschwerden von Germendorfer EinwohnerInnen über Geruchsimmissionen bekannt?

10. Wenn ja, wie wurde den Beschwerden – auch unabhängig einer möglichen Verursacherschaft durch das Zwischenlager – nachgegangen?

11. Soweit Geruchsbelästigungen nicht zweifelsfrei dem Zwischenlager zugeordnet werden konnten, welche anderen Ursachen kommen in Frage? Welche anderen Emissionsquellen sind untersucht worden? Mit welchem Ergebnis?

12. Hält es die Landesregierung für erforderlich, die Ursache der Geruchsbelastung weiter zu ermitteln und abzustellen? Welche konkreten Maßnahmen wird die Landesregierung dafür ergreifen?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Hat es nach der Genehmigung der Anlage am 26.08.2008 Anzeigen oder Genehmigungen von Änderungen der Anlage gegeben oder ist eine diesbezügliche Genehmigung versagt worden? Wenn ja, welcher Art waren die Änderungen?

zu Frage 1:

Änderungsgenehmigungen wurden nicht beantragt. Anzeigen nach § 15 BImSchG beinhalteten die Zwischenlagerung weiterer Abfälle in Ballenform (Papier, Pappe, Sortierreste, Kunststoffe, gemischte Verpackungen, Schredderleichtfraktionen) sowie die Zwischenlagerung von Schrott (Eisenmetalle, Nichteisenmetalle) und Altglas.

Der Betrieb einer Wickelmaschine vor Ort (für Reparaturwicklungen) wurde angezeigt, jedoch nicht realisiert. Das Vorhaben „Öffnen von Ballen zwecks Anlieferung loser Brennstoffe“ wurde wegen zu erwartender Geruchsbelästigungen untersagt.

Frage 2:

Sind über die Genehmigung hinaus weitere behördliche Anordnungen erlassen worden, die das Zwischenlager betreffen?

zu Frage 2:

Am 05.01.2010 erfolgte die Nachträgliche Anordnung nach § 17 Abs. 4a BImSchG zur Erbringung einer Sicherheitsleistung.

Frage 3:

Die Nebenbestimmung IV.3.5 der Genehmigung schreibt das Vorhandensein von vier Löschwasserbrunnen nach DIN 14220 vor. Nach Aussagen der örtlichen Feuerwehr sind lediglich zwei Brunnen vorhanden. In welcher Form hat oder wird die Landesregierung die Nebenbestimmung IV.3.5 des Bescheides durchsetzen?

zu Frage 3:

Das Erfordernis der Errichtung von 4 Löschwasserbrunnen gilt für die Maximalbelegung des Zwischenlagers mit 200.000 t Ballenware Ersatzbrennstoffe. Gegenwärtig lagern in der Anlage 40.000 t Abfall, für dessen Brandlöschung ein Löschwasserbrunnen und ein Löschteich zur Verfügung stehen. Nachdem bei der Errichtung der Anlage festgestellt wurde, dass mit der Errichtung der in der Genehmigung geforderten 4 Löschwasserbrunnen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die erforderliche Löschwassermenge nicht zur Verfügung stehen würde, hat die zuständige Brandschutzbehörde des Landkreises mit dem Betreiber eine abweichende (schriftliche) Vereinbarung getroffen, die die Nebenbestimmung modifiziert. Darin wird festgelegt, dass bis zu einer Lagermenge von 100.000 t ein Löschwasserteich vorzuhalten ist und sich der Termin für die Errichtung eines dann erforderlichen zweiten Löschwasserteiches nach dem Belegungsfortschritt des Lagers richtet. Zusätzlich, genehmigungsrechtlich nicht vorgeschrieben, werden für Löschmaßnahmen der Feuerwehr vor Ort Mehrbereichsschaumbildner STAMEX (900 I)

und zur Bekämpfung von Entstehungsbränden an 7 Standorten auf der Lagerfläche je 2 Stück 6 kg-Pulverlöscher vorgehalten.

## Frage 4:

Auf welche Weise gewährleistet die Landesregierung, dass von der genehmigten Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen, insbesondere Geruchsimmissionen ausgehen, die zu erheblichen Belästigungen der Nachbarschaft führen?

## zu Frage 4:

Die Genehmigung der Anlage, die für die Zwischenlagerung von maximal 200.000 Tonnen mittelkalorischen sog. Ersatzbrennstoffen aus vorbehandelten nicht gefährlichen Abfällen zugelassen ist, wurde nach Abschluss eines ordnungsgemäßen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erteilt. Im Genehmigungsverfahren wurde geprüft, ob alle Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind, d.h. ob u. a. sichergestellt ist, dass von der Anlage keine erheblichen Belästigungen für die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Vorsorge gegen erhebliche Belästigungen getroffen sind. Für den rechtskonformen und sicheren Betrieb seiner Anlage ist der Betreiber verantwortlich. Die Überprüfung des genehmigungskonformen Anlagenbetriebes unterliegt der regelmäßigen Überwachung durch die zuständige Behörde (Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz – LUGV). In Brandenburg ist vorgesehen, derartige Anlagen einmal jährlich zu kontrollieren. Auf hinreichend konkrete Beschwerden werden zeitnah anlassbezogene Anlagenkontrollen durchgeführt. Das LUGV schreitet unverzüglich ein, wenn festgestellt wird, dass die Anlage nicht genehmigungskonform betrieben wird.

## Frage 5:

Die Genehmigung geht davon aus, dass von der Anlage keine Geruchsemissionen ausgehen können, da die gelagerten Ballen vollständig von Folie umschlossen sind. Tatsächlich ist die Umhüllung oftmals beschädigt.

- a) Hat die Landesregierung Erkenntnisse darüber, wodurch die Verletzungen der Umhüllung entstehen?
- b) Hat die Landesregierung Erkenntnisse darüber, wie mit beschädigten Umhüllungen von Ballen im Inneren der Lagerabschnitte (also bei von außen nicht sichtbaren Ballen) umgegangen wird? Wurde die Einhaltung der Vorgehensweise durch die Landesregierung überwacht?
- c) Hält es die Landesregierung für sinnvoll, dem Betreiber eine bestimmte Qualität der Folie vorzuschreiben, um die beobachtete Vielzahl von Beschädigungen zu reduzieren?
- d) Welche anderen Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen oder beabsichtigt die Landesregierung ggf. zu ergreifen, um den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage insofern sicherzustellen, als die Umhüllung unbeschädigt ihren Zweck erfüllen kann?

## zu Frage 5:

- a) Die mehrlagige Folierung kann von im Abfallgemisch enthaltenen spitzen oder scharfkantigen Teilen durchstoßen werden (Holz, Kunststoff, Draht). Das Be- und Entladen erfolgt per Teleskoplader mit Ballenzange, wobei im Einzelfall eine Beschädigung der Folierung durch den Druck der Zange an den Berührungspunkten nicht ausgeschlossen werden kann.
- b) Der vor Ort tätige Mitarbeiter ist angewiesen, alle Schadstellen, welche an den Ballen beim Transport entstehen, mit UV-beständigem Klebeband (Empfehlung des Folienherstellers) zu reparieren. Reparaturband ist vor Ort vorrätig. Die Einhaltung der Betriebsanweisungen ist Bestandteil des ordnungsgemäßen Anlagenbetriebes, liegt in der Verantwortung des Anlagenbetreibers und wird im Rahmen der behördlichen Vor-Ort-Kontrollen durch das LUGV überwacht.
- c) Das der Genehmigung zugrunde liegende Sachverständigengutachten stellt die Anforderungen an die Beständigkeit der Folie für die Verwendung im Abfallbereich dar. Danach sind die verwendeten

Folien bei sachgerechter Verwendung für den Anwendungszweck geeignet. Für die Anordnung einer speziellen, über die bestehenden Anforderungen hinausgehenden Folienqualität besteht keine Rechtsgrundlage.

d) Siehe Antwort zu b)

Frage 6:

Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz führt im Schreiben an den Beschwerdeführer D. M. vom 30.08.2010 aus: „Der typische Müllgeruch kann durch organische Anhaftungen am Material (...) hervorgerufen werden.“ Wenn also eine Geruchsbelästigung offenbar entgegen den Annahmen des Genehmigungsbescheides möglich ist, beabsichtigt die Landesregierung die im Genehmigungsbescheid vom 26.08.2010 nicht zur Anwendung gekommene TA Luft im Rahmen nachträglicher Anordnungen zukünftig auf die Anlage anzuwenden?

zu Frage 6:

Bei der Beurteilung des Genehmigungsantrages wurden die Anforderungen der TA Luft an den Stand der Technik zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen berücksichtigt. Nach Nr. 5.2.8 der TA Luft sind bei Anlagen, die bei bestimmungsgemäßem Betrieb oder wegen betrieblich bedingter Störanfälligkeit geruchsintensive Stoffe emittieren können, Anforderungen zur Emissionsminderung zu treffen, z. B. Einhausen der Anlage, Kapseln von Anlagenteilen, Erzeugen eines Unterdruckes im gekapselten Raum, geeignete Lagerung von Einsatzstoffen, Erzeugnissen und Abfällen, Steuerung des Prozesses. Die mehrlagige Umhüllung der Ballen mit Folie stellt eine geeignete, emissionsmindernde Form der Lagerung der Abfälle dar, die bundesweit für derartige Anlagen üblich ist und dem Stand der Technik entspricht.

Abstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung gehören ebenso zu den Vorsorgeanforderungen, sind jedoch für derartige Anlagen in der TA Luft nicht festgelegt. Der nach der Abstandsleitlinie des Landes Brandenburg für eine offene Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen empfohlene Abstand zum nächstgelegenen Wohngebiet (Ortslage Germendorf) von 500 m wird sicher eingehalten, der tatsächliche Abstand beträgt 700 m.

Frage 7:

Wann ist der bestimmungsgemäße Betrieb der Anlage vor Ort seit der Inbetriebnahme am 02.10.2008 überprüft worden? (Bitte Angabe der Termine)

- a) Erfolgte die Überprüfung unangekündigt oder mit Voranmeldung?
- b) Was war der jeweilige Gegenstand der Überprüfung?
- c) Welche Feststellungen wurden dabei getroffen?

zu Frage 7:

Anlagenkontrollen nach dem 02.10.2008:

- a) 25.09.2009
- 13.10.2009
- 03.12.2009
- 07.04.2010
- 07.06.2010
- 20.07.2010
- 18.08.2010

31.08.2010

alle Kontrollen erfolgten ohne Ankündigung.

- b) Gegenstand und Anlass der Kontrollen waren u. a.
- Routinekontrollen zur Belegung des Zwischenlagers, Umsetzung der Genehmigung
  - Bürgerbeschwerden aus Germendorf über Lärmbelästigungen durch LKW-Verkehr vom/zum Zwischenlager, gerichtet an die Stadt Oranienburg (Oktober 2009)
  - Protokoll der Ortsbeiratssitzung Germendorf 11/2009 - Anfragen an die Stadtverwaltung Oranienburg
  - telefonische Bürgerbeschwerde an LUGV über Gerüche am 13.07.2010, 15.07.2010 und 19.07.2010
  - telefonische Beschwerde des Ortsbürgermeisters Germendorf über Müllgeruch und LKW-Verkehr am 19.07.2010
  - Schreiben und Unterschriftenliste eines Anwohners der Hohenbrucher Straße in Germendorf vom 01.08.2010, Beschwerden über Geruchsbelästigung und Verkehrslärm an die Stadtverwaltung Oranienburg
  - diverse Artikel in den Tageszeitungen
- c) Die Genehmigung wird umgesetzt. Beschwerden über Gerüche in der Ortslage Germendorf konnten nicht bestätigt werden. Lediglich direkt auf dem Anlagengelände des Zwischenlagers ist Müllgeruch wahrnehmbar.

Frage 8:

Ist die Einhaltung der max. Lagerfrist der Ballen von einem Jahr überprüft worden? Wenn ja, auf welche Weise und mit welchen Feststellungen?

zu Frage 8:

Der Betreiber belegt die Einhaltung der max. Lagerfrist ordnungsgemäß über sein Betriebstagebuch. Die bisher durchgeführten Kontrollen ergaben keine Beanstandungen.

Frage 9:

Sind der Landesregierung Beschwerden von Germendorfer EinwohnerInnen über Geruchsimmissionen bekannt?

zu Frage 9:

Folgende Beschwerden wurden direkt an das LUGV gerichtet:

13.07.2010	Anruf aus Germendorf, Waldallee, Herr R.
15.07.2010	Anruf aus Germendorf, Waldallee, Herr R.
19.07.2010	Anruf aus Germendorf, Waldallee, Herr R.
19.07.2010	Anruf des Germendorfer Ortsbürgermeisters.

Frage 10:

Wenn ja, wie wurde den Beschwerden – auch unabhängig einer möglichen Verursacherschaft durch das Zwischenlager – nachgegangen?

zu Frage 10:

Neben den unter 7 a) aufgeführten Kontrollen des Zwischenlagers und Begehung der beschwerdeführenden Wohnbereiche wurde an weiteren 11 Tagen die Ortslage Germendorf begangen.

Frage 11:

Soweit Geruchsbelästigungen nicht zweifelsfrei dem Zwischenlager zugeordnet werden konnten, welche anderen Ursachen kommen in Frage? Welche anderen Emissionsquellen sind untersucht worden? Mit welchem Ergebnis?

zu Frage 11:

Lediglich in einem Fall wurde eine Geruchsbelästigung in Germendorf festgestellt, welche einer Quelle im privaten Bereich zugeordnet werden konnte. In Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde des Landkreises Oberhavel wurde der Missstand abgestellt. Andere geruchsrelevante Emissionsquellen sind nicht bekannt.

Frage 12:

Hält es die Landesregierung für erforderlich, die Ursache der Geruchsbelastung weiter zu ermitteln und abzustellen? Welche konkreten Maßnahmen wird die Landesregierung dafür ergreifen?

zu Frage 12:

Der Anlagenbetrieb unterliegt weiterhin der regelmäßigen und anlassbezogenen Überwachung. Dabei wird bei jeweils konkret vorgetragenen Beschwerden auch wie bisher eine orientierende Beurteilung der Geruchsbelastung vorgenommen. Sofern sich, entgegen der bisherigen Feststellungen des LUGV, der Verdacht ergibt, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nicht sichergestellt ist, kann eine Geruchsmessung durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle angeordnet werden. Im Rahmen dieser Messung, die in Brandenburg nach den Vorgaben der Geruchimmissionsrichtlinie (GIRL) zu erfolgen hat, wird die Erheblichkeit der von einer Anlage ausgehenden Geruchsbelästigungen anhand von Immissionswerten für die höchstzulässige Geruchsimmission als Eingriffsvoraussetzung für nachträgliche Anordnungen beurteilt.